

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/40367]

10 NOVEMBER 2021. — Ministerieel besluit tot vervanging van de bijlage 2 bij het ministerieel besluit van 8 februari 2019 tot vaststelling van het model van de schriftelijke verklaring waarbij de kandidaten zich, in geval van verkiezingen voor de Kamer van Volksvertegenwoordigers, het Europees Parlement en de Gewest- en Gemeenschapsparlementen, ertoe verbinden hun verkiezingsuitgaven aan te geven, de herkomst van de geldmiddelen die zij gebruiken om die uitgaven te dekken, aan te geven, en de identiteit van de natuurlijke personen die hen giften gedaan hebben van minstens 125 euro, alsook de identiteit van de ondernemingen, de feitelijke verenigingen en de rechtspersonen die gesponsord hebben voor minstens 125 euro, te registreren, en tot vaststelling van de modellen van de verklaring waarin de door de kandidaten gedane uitgaven voor verkiezingspropaganda vastgelegd worden, en van de verklaring inzake de herkomst van de geldmiddelen die de kandidaten gebruikt hebben om die uitgaven te dekken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 10 november 2021 tot vervanging van de bijlage 2 bij het ministerieel besluit van 8 februari 2019 tot vaststelling van het model van de schriftelijke verklaring waarbij de kandidaten zich, in geval van verkiezingen voor de Kamer van Volksvertegenwoordigers, het Europees Parlement en de Gewest- en Gemeenschapsparlementen, ertoe verbinden hun verkiezingsuitgaven aan te geven, de herkomst van de geldmiddelen die zij gebruiken om die uitgaven te dekken, aan te geven, en de identiteit van de natuurlijke personen die hen giften gedaan hebben van minstens 125 euro, alsook de identiteit van de ondernemingen, de feitelijke verenigingen en de rechtspersonen die gesponsord hebben voor minstens 125 euro, te registreren, en tot vaststelling van de modellen van de verklaring waarin de door de kandidaten gedane uitgaven voor verkiezingspropaganda vastgelegd worden, en van de verklaring inzake de herkomst van de geldmiddelen die de kandidaten gebruikt hebben om die uitgaven te dekken (*Belgisch Staatsblad* van 8 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/40367]

10 NOVEMBRE 2021. — Arrêté ministériel remplaçant l'annexe 2 de l'arrêté ministériel du 8 février 2019 déterminant le modèle de la déclaration écrite par laquelle les candidats s'engagent, en cas et d'élections pour la Chambre des représentants, le Parlement européen ou les Parlements de Région et de Communauté, à déclarer leurs dépenses électorales, à déclarer l'origine des fonds qu'ils utilisent pour couvrir ces dépenses et à enregistrer l'identité des personnes physiques qui leur ont fait des dons de 125 euros et plus ainsi que l'identité des entreprises, des associations de fait et des personnes morales qui leur ont fait des sponsorings de 125 euros et plus, et fixant les modèles de la déclaration consignant les dépenses consenties par les candidats à des fins de propagande électorale ainsi que de la déclaration d'origine des fonds utilisés par les candidats pour couvrir ces dépenses. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 10 novembre 2021 remplaçant l'annexe 2 de l'arrêté ministériel du 8 février 2019 déterminant le modèle de la déclaration écrite par laquelle les candidats s'engagent, en cas et d'élections pour la Chambre des représentants, le Parlement européen ou les Parlements de Région et de Communauté, à déclarer leurs dépenses électorales, à déclarer l'origine des fonds qu'ils utilisent pour couvrir ces dépenses et à enregistrer l'identité des personnes physiques qui leur ont fait des dons de 125 euros et plus ainsi que l'identité des entreprises, des associations de fait et des personnes morales qui leur ont fait des sponsorings de 125 euros et plus, et fixant les modèles de la déclaration consignant les dépenses consenties par les candidats à des fins de propagande électorale ainsi que de la déclaration d'origine des fonds utilisés par les candidats pour couvrir ces dépenses (*Moniteur belge* du 8 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/40367]

10. NOVEMBER 2021 — Ministerieller Erlass zur Ersetzung von Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 8. Februar 2019 zur Festlegung des Musters der schriftlichen Erklärung, mit der die Kandidaten sich bei Wahlen für die Abgeordnetenversammlung, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente verpflichten, ihre Wahlausgaben und den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel anzugeben, die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, und die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gesponsert haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters der Erklärung der von den Kandidaten für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von den Kandidaten zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 10. November 2021 zur Ersetzung von Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 8. Februar 2019 zur Festlegung des Musters der schriftlichen Erklärung, mit der die Kandidaten sich bei Wahlen für die Abgeordnetenversammlung, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente verpflichten, ihre Wahlausgaben und den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel anzugeben, die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, und die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gesponsert haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters der Erklärung der von den Kandidaten für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von den Kandidaten zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

10. NOVEMBER 2021 — Ministerieller Erlass zur Ersetzung von Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 8. Februar 2019 zur Festlegung des Musters der schriftlichen Erklärung, mit der die Kandidaten sich bei Wahlen für die Abgeordnetenkommission, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente verpflichten, ihre Wahlausgaben und den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel anzugeben, die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, und die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gesponsert haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters der Erklärung der von den Kandidaten für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von den Kandidaten zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkommission und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, wie zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2020, insbesondere des Artikels 6;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments, wie zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2018, insbesondere des Artikels 6;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden, wie zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. November 2018;

In Erwägung des Vorschlags der innerhalb der "Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben und der Buchführung der politischen Parteien" der Abgeordnetenkommission eingerichteten Arbeitsgruppe "Politische Parteien" vom 11. Mai 2021 in Bezug auf eine Vereinfachung des Musterformulars für die Erklärung der Wahlausgaben;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.251/2 des Staatsrates vom 18. Oktober 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

Artikel 1 - Im Ministeriellen Erlass vom 8. Februar 2019 zur Festlegung des Musters der schriftlichen Erklärung, mit der die Kandidaten sich bei Wahlen für die Abgeordnetenkommission, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente verpflichten, ihre Wahlausgaben und den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel anzugeben, die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, und die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gesponsert haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters der Erklärung der von den Kandidaten für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von den Kandidaten zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel wird Anlage 2 zur Festlegung des Musterformulars in Bezug auf die Erklärung zur Aufzeichnung der Wahlausgaben der Kandidaten für Wahlwerbung und die Erklärung über den Ursprung der von den Kandidaten zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel durch das in der Anlage zu vorliegendem Erlass beigefügte Muster ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Ministerieller Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.
Gegeben zu Brüssel, den 10. November 2021

A. VERLINDEN

ANLAGE**WAHLEN FÜR**¹**VOM**²**ERKLÄRUNGSFORMULAR: EINZELNE KANDIDATEN**

Sie müssen das Erklärungsformular ausgefüllt, datiert und unterzeichnet binnen fünfundvierzig Tagen nach den Wahlen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums einreichen, auch wenn Sie keine Wahlausgaben gemacht haben. Ihnen wird dann eine Empfangsbestätigung ausgehändigt oder zugesandt. Das Versäumnis, die Erklärung einzureichen, stellt eine Straftat dar, für die Sie verfolgt und mit folgenden Strafen belegt werden können: einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und/oder einer Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Euro.

- Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien
- Gesetz vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments
- Gesetz vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden

Name und Vorname:

Adresse:

Wahlkollegium/Wahlkreis:

Liste und Listennummer:

Listenplatz:

A) WAHLAUSGABEN**1. Wenn Sie keine Wahlausgaben gemacht haben**³

Hiermit erkläre ich, dass ich weder für mich selbst noch für die Partei Wahlausgaben gehabt habe.

Datum:

Unterschrift:

¹ Betreffendes Parlament angeben.

² Das Wahldatum angeben.

³ Wenn Sie keinerlei Ausgaben für Wahlwerbung gemacht haben, ist diese Rubrik die einzige, die Sie ausfüllen müssen.

2. Wenn Sie Wahlausgaben gemacht haben^{4 5}

Für Sie geltender Höchstbetrag ⁶ :

Füllen Sie bitte die nachstehenden Rubriken aus, auch die unter Buchstabe B) und gegebenenfalls Buchstabe C).

Wahlkampfmittel	Individuelle persönliche Kampagne - Ausgaben	Gemeinsame Kampagne – Ausgaben	
		Gemeinsame Kampagne - persönlicher Anteil ⁷	Gemeinsame Kampagne - Gesamtkosten
1. Veröffentlichungen in traditionellen Medien			
2. Kosten für die Produktion audiovisuellen Materials			
3. Wahldrucksachen			
4. Versand- und Verteilungskosten für Wahlwerbung			
a) Versand per Post			
b) Andere Verteilungsarten			
5. Digitale Kampagne			
a) Erstellung eines Portals oder einer Website			
b) Veröffentlichungen auf Websites von Dritten			
c) Veröffentlichungen auf sozialen Netzwerken (FB, Instagram, Tik Tok, ...)			
d) Andere (genau anzugeben⁸) wie zum Beispiel E-Mail, SMS, WhatsApp, Post-Boost, Analysesoftware, ...			
6. Wahlveranstaltungen			
7. Andere (genau anzugeben⁹)			
ZWISCHENSUMMEN			
GESAMTBETRAG			

⁴ Sie müssen die Belege in Bezug auf Ihre Wahlausgaben (Rechnungen usw.) und den Ursprung der Geldmittel, die Sie verwendet haben, zwei Jahre ab dem Datum der Wahlen aufbewahren.

⁵ Die Kampagne muss unter Einhaltung des Gesetzes über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten geführt werden.

⁶ Wenn Sie gemäß Artikel 2 der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 oder 19. Mai 1994 von Ihrer Partei als zusätzlicher Kandidat bestimmt worden sind, der den erhöhten Höchstbetrag ausgeben darf, muss der vorliegenden Erklärung eine Unterlage beigefügt werden, die das bescheinigt.

⁷ Wenn Sie mit anderen Kandidaten Ihrer Liste gemeinsam eine Wahlkampagne führen wollen, müssen Sie im Voraus und schriftlich festlegen, wie viel jeder von Ihnen angibt. Sie fügen Ihrer Erklärung eine Kopie dieser Vereinbarung bei.

⁸ Wenn Sie um genauere Angaben gebeten werden, geben Sie diese bitte auf einem beigefügten Blatt an. Jede Anlage muss nummeriert, datiert und paraphiert werden.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 8.

B) AUFTEILUNG DER WAHLAUSGABEN JE NACH URSPRUNG DER GELDMITTEL ZUR FINANZIERUNG DER WAHLKAMPAGNEN

Rubrik		Beträge
1	Mittel aus dem Vermögen des Kandidaten	
2	Geldspenden von natürlichen Personen	a) zu registrierende Spenden von 125 EUR oder mehr pro Spender ¹⁰
		b) nicht zu registrierende Spenden unter 125 EUR pro Spender
3	Gegenwert von Sachspenden von natürlichen Personen	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Spender ¹¹
		b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Spender
4	Gegenwert von einer Spende gleichgesetzten Leistungen oder Diensten von natürlichen Personen	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Spender ¹²
		b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Spender
5	Finanzielle Unterstützung der politischen Partei oder der Liste, für die der Kandidat in dieser Eigenschaft vorgeschlagen wird, um diese Partei oder Liste zu vertreten, oder anderer Kandidaten dieser Partei oder Liste im Rahmen einer gemeinsamen Kampagne	
6	Gegenwert von Sachspenden der politischen Partei oder der Liste, für die der Kandidat in dieser Eigenschaft vorgeschlagen wird, um diese Partei oder Liste zu vertreten, oder anderer Kandidaten dieser Partei oder Liste im Rahmen einer gemeinsamen Kampagne	
7	Gegenwert von einer Spende gleichgesetzten Leistungen oder Diensten der politischen Partei oder der Liste, für die der Kandidat in dieser Eigenschaft vorgeschlagen wird, um diese Partei oder Liste zu vertreten, oder anderer Kandidaten dieser Partei oder Liste im Rahmen einer gemeinsamen Kampagne	
8	Geldsponsorings durch Unternehmen, nichtrechtsfähige Vereinigungen und juristische Personen	
		a) zu registrierende Sponsorings von 125 EUR oder mehr pro Sponsor
		b) nicht zu registrierende Sponsorings unter 125 EUR pro Sponsor



¹⁰ **Die Identität des Spenders und die von ihm erhaltene Summe muss von Ihnen registriert werden und innerhalb fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum anhand des beigefügten Formulars der Föderalen Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben und der Buchführung der politischen Parteien (Abgeordnetenkommission, Sekretariat der Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben, Place de la Nation 2, 1008 Brüssel), was die Wahl des Europäischen Parlaments und der Abgeordnetenkommission betrifft, und dem betreffenden Parlament oder dem von ihm bestimmten Organ, was die Wahlen der Gemeinschafts- und Regionalparlamente betrifft, unmittelbar übermittelt werden. Aufgrund der strengen Vertraulichkeit dieser Angaben dürfen sie nicht dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Wahlkollegiums übermittelt werden und nicht von den Wählern eingesehen werden.**

¹¹ Siehe Fußnote Nr. 10.

¹² Siehe Fußnote Nr. 10.

9	Gegenwert von Produktsponsorings als Gegenleistung für Werbung durch Unternehmen, nichtrechtsfähige Vereinigungen und juristische Personen	
	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Sponsor	
	b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Sponsor	
10	Andere (genau anzugeben ¹³)	
GESAMTBETRAG		

C) VERSCHIEDENES¹⁴

1. Aushängeschild¹⁵

Hiermit erkläre ich, dass meine Partei mich gemäß Artikel 2 § 1 letzter Absatz der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 als Aushängeschild bestimmt hat. Die von der Partei ausgestellte Bescheinigung befindet sich in der Anlage.

2. Unterstützung der individuellen Wahlkampagne durch die Partei (die so genannte 25%-10%-Regelung)¹⁶

Gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 3 der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 kann die Partei ihren Kandidaten 25 Prozent des Höchstbetrags von 1 000 000 EUR zuweisen, die sie für Wahlausgaben verwenden darf. Von diesen 25 Prozent kann eine Partei einem Kandidaten höchstens 10 Prozent zuweisen. Letzterer kann diesen Betrag nach eigenem Ermessen für seine individuelle Wahlkampagne verwenden. Der Kandidat muss diesen Betrag nicht in seiner eigenen Erklärung über die Wahlausgaben angeben. Das obliegt der Partei. Dennoch muss der betreffende Kandidat pro memoria die fraglichen Ausgaben in seiner Erklärung vermerken.

Hiermit bestätige ich pro memoria, dass meine Partei mir innerhalb der durch Artikel 2 § 1 Absatz 3 der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 festgelegten Einschränkungen einen Betrag in Höhe von zugewiesen hat, damit ich meine Wahlkampagne finanzieren kann.

Anzahl Anlagen (jede Anlage muss nummeriert, datiert und paraphiert werden):

Datum und Unterschrift

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 10. November 2021 beigefügt zu werden

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

¹³ Siehe Fußnote Nr. 8.

¹⁴ Die zwei folgenden Rubriken betreffen nur eine geringe Anzahl Kandidaten. Wenn Sie nicht betroffen sind, streichen Sie sie bitte durch.

¹⁵ Auch Ihre Partei wird um diese Informationen gebeten.

¹⁶ Auch Ihre Partei wird um diese Informationen gebeten.